

Nr. (Beilage zur Weisung 122/2018)
Ausgabe vom 1. Januar 2018



uster
Wohnstadt am Wasser

GEBÜHRENVERORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	3
Art. 2	Gebührenpflicht	3
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	3
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	3
Art. 5	Gebührentarif	3
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	4
Art. 7	Gebührenverzicht und -stundung	4
Art. 8	Aussergewöhnlicher Aufwand	4
Art. 9	Kostenvorschuss	4
Art. 10	Mehrwertsteuer und Auslagen	4
Art. 11	Fälligkeit	5
Art. 12	Verzugszins	5
Art. 13	Gebührenverfügung	5
Art. 14	Mahnung und Betreibung	5
Art. 15	Verjährung	6
II.	Die Einzelnen Gebühren	6
Art. 16	Schreib- und ähnliche Gebühren	6
Art. 17	Gesuch um Informationszugang	6
Art. 18	Vollstreckung von Anordnungen	6
Art. 19	Abfallwesen	6
Art. 20	Gebühren für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte (Kadaver)	7
Art. 21	Grundlagen	7
Art. 22	Gebührenbemessung	7
Art. 23	Gebührenrahmen	8
Art. 24	Gebührenreduktion	8
Art. 25	Feuerungskontrolle	8
Art. 26	Planungen	8
Art. 27	Natur- und Heimatschutz	8
Art. 28	Stadtbibliothek	9
Art. 29	Dorf-, Strand- und Hallenbad	9
Art. 30	Öffentliche Räume und Anlagen	9
Art. 31	Stadtarchiv	9
Art. 32	Bürgerrechtsentscheide	9
Art. 33	Zusätzliche Gebühren	10
Art. 34	Einwohnerdienste	10
Art. 35	Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten	10
Art. 36	Hunde	10
Art. 37	Zivilstandsamt	10
Art. 38	Kommunale Steuerbehörden	10
Art. 39	Duplikate und Steuerausweise	10
Art. 40	Bestattungskosten	11
Art. 41	Grabunterhalt und Grabpflege	11
Art. 42	Lebensmittelkontrolle	11
Art. 43	Bootsstationierungsanlagen	11
Art. 44	Parkierungsgebühren	11
Art. 45	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	12
Art. 46	Abgaben auf gebranntes Wasser	12
Art. 47	Alkohol- und Nikotintestkäufe	12
Art. 48	Gastgewerbepatente	12

Art. 49	Hinausschieben der Schliessungsstunde.....	12
Art. 50	Märkte (wie z.B. Uster Märt)	12
Art. 51	Waffenerwerbsscheine	12
Art. 52	Weitere polizeiliche Bewilligungen	12
Art. 53	Weitere polizeiliche Tätigkeiten	13
Art. 54	Betreibungsamt	13
Art. 55	Friedensrichter	13
Art. 56	Stadtammannamt	13
Art. 57	Stadtrichteramt	13
Art. 58	Neubeurteilungen	13
Art. 59	Wiedererwägung	13
Art. 60	Einsätze der Feuerwehr	13
Art. 61	Einsätze des Seerettungsdienstes.....	14
Art. 62	Zivilschutz, Schutzraumkontrollen.....	14
Art. 63	Volksschule	14
Art. 64	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren.....	14
Art. 65	Freiwillige Angebote.....	14
Art. 66	Schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen)	14
Art. 67	Sonderschulen.....	14
Art. 68	Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen.....	15
Art. 69	Bestätigungen	15
Art. 70	Tätigkeiten der Sozialbehörde.....	15
Art. 71	Unterhalt auf Privatstrassen.....	15
Art. 72	Anpassung von Gemeindestrassen	15
Art. 73	Grabarbeiten	15
Art. 74	Strassenzustandsaufnahmen.....	15
Art. 75	Weitere Leistungen	16
Art. 76	Amtliche Vermessung, Geoinformation.....	16
Art. 77	Wasser	16
Art. 78	Abwasser	16
Art. 79	Stationär (Heime)	16
Art. 80	Ambulant (Spitex).....	16
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Art. 81	Übergangsbestimmung.....	17
Art. 82	Inkrafttreten	17

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 20 lit. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a. Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

³ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a. nach dem gesamtem Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c. nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Stadtrat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Gebühren in geringer Höhe setzt der Stadtrat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Stadtrat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

- ¹ Der Stadtrat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren
- a. erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mit-finanziert werden,
 - b. erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Ein-richtung oder einer öffentlichen Sache,
 - c. herabgesetzt werden wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird,
 - d. reduziert oder ganz erlassen werden für Bezüger/innen von Alters- und Invaliden-Renten,
 - e. reduziert oder ganz erlassen werden für Kinder und Jugendliche.

Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistungen der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Ein-richtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interessen liegt oder da-mit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden.
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebühren-verzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen ausserge-wöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festge-setzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden, der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 9 Kostenvorschuss

¹ Die Verwaltungsstelle kann dann einen angemessenen Vorschuss verlangen, wenn die durch das Gemeinwesen auszuführende Tätigkeit grössere Auslagen erzeugt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 10 Mehrwertsteuer und Auslagen

¹ Wo nicht anders vermerkt, ist die Mehrwertsteuer in den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung nicht inbegriffen.

² Mit den Leistungen verbundene Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertinnen- und Expertenonorare sowie Material-, Publikations- und Zustellkosten können zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Art. 11 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden. Ausgenommen sind die Fälle gemäss Art. 9 Abs. 2.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, kann die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden. Ausgenommen sind die Fälle gemäss Art. 9 Abs. 2.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 12 Verzugszins

¹ Mit der Zustellung der zweiten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Stadtrat legt den Zinssatz im Gebührentarif fest.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 13 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung ohne Rechtsmittelbelehrung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 14 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 15 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

1. Allgemeine Verwaltung

Art. 16 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Für die Ausfertigung von Verfügungen, Bewilligungen und Rechtsmittelentscheiden können Schreibgebühren erhoben werden.

² Die Schreibgebühren fallen zusätzlich zu den Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es ist in den speziellen Gebührenbestimmungen etwas anderes vorgesehen.

Art. 17 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz (IDG) sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 18 Vollstreckung von Anordnungen

Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

2. Abfall

Art. 19 Abfallwesen

Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf die Abfallverordnung der Stadt Uster bzw. dem Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Stadt Uster erhoben.

Art. 20 Gebühren für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte (Kadaver)

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der tierischen Nebenprodukte trägt die Kosten der Entsorgung.

² Der Kanton belastet den Inhaberinnen und Inhabern der tierischen Nebenprodukte, für die er die Entsorgung übernommen hat, anteilmässig die bei ihm anfallenden Entsorgungskosten.

³ Er kann auf die vollständige Überwälzung der Entsorgungskosten verzichten, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn daraus ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht.

3. Bauwesen

Art. 21 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Gebühren erhoben, die sich in der Regel wie folgt zusammensetzen:

- a. Grundgebühr
- b. Bearbeitungsgebühr
- c. Reduktionen und Zuschläge

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Stadtrat im Gebührentarif und in der Baugebührenverordnung.

Art. 22 Gebührenbemessung

¹ Die Bearbeitungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An-, Um-, Aus- und Aufbauten: in der Regel nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils bzw. nach den voraussichtlichen Baukosten gemäss Baukostenplan.
- b. für Vorhaben, die nicht nach Baukosten erfasst werden können sowie falls die Berechnung nach Baukosten unangemessen wäre: nach Aufwand.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen, wie zum Beispiel Gebühren für Kontrollen, Beratungen und Entscheide ausserhalb eines laufenden Baubewilligungsverfahrens, werden nach Aufwand bemessen.

³ Für die Prüfung und Genehmigung der Projekte sowie für die Kontrolle der Bauausführungen von Privatstrassen und privaten Werkleitungen wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühren für Verträge über Landabtretungen, Durchleitungsrechte und deren Genehmigung werden nach Aufwand bemessen.

⁴ Für die auf Dauer berechnete ausschliessliche Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder des darüber liegenden Luftraumes (Sondernutzung) wird von der Baubehörde eine Konzession erteilt und eine Konzessionsgebühr festgesetzt.

Art. 23 Gebührenrahmen

¹ Für die Prüfung eines Baugesuches bzw. einer Bewilligungseinheit und für den Entscheid über das Vorhaben wird eine Gebühr erhoben.

² Sie kann für jedes einzelne Gebäude erhoben werden, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000m³ können Teilvolumen von je 20'000m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Für Kontrollen und behördliche Anordnungen ausserhalb vom Baubewilligungsverfahren wird eine Gebühr erhoben.

Art. 24 Gebührenreduktion

Die Bearbeitungsgebühr kann angemessen reduziert werden

- a. Für Bauvorhaben, die auf einem Vorentscheid basieren und sofern aufgrund der bereits beurteilten Fragen ein geringerer Aufwand resultiert.
- b. Bei Verzicht auf einen formellen Entscheid und bei Bauverweigerungen.
- c. Bei besonderen Verhältnissen.

Art. 25 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird grundsätzlich nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

Art. 26 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

Art. 27 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen durch die Gemeinde und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

4. Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen und Anlagen

Art. 28 Stadtbibliothek

- ¹ Für die Benützung der Stadtbibliothek werden Abonnemente ausgestellt.
- ² Für einzelne Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Armutsbetroffene, IV-Beziehende, Studierende oder Arbeitslose können die Gebühren reduziert werden.
- ³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.
- ⁴ Besondere Leistungen der Bibliothek, insbesondere der Verlust eines Mediums, die Reservation von Medien, Fernleihe und der Ausweisersatz sind kostenpflichtig.
- ⁵ Für besondere Leistungen der Bibliothek, insbesondere für Mediensersatz, Reservationen, die Benützung von Infrastruktur (PC, Internet) oder die Miete des Raums für Veranstaltungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 29 Dorf-, Strand- und Hallenbad

- ¹ Für die Benützung der Ustermer Bäder werden Dauerabonnemente oder Einzeleintritte ausgestellt.
- ² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 30 Öffentliche Räume und Anlagen

- ¹ Für die Benützung der Öffentlichen Räume und Anlagen wie zum Beispiel Sportanlagen, Stadthofsaal etc. werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Der Stadtrat setzt die Benutzungsgebühren so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.
- ² Für gemeinnützige Organisationen wie Vereine können die Benutzungsgebühren reduziert werden.

Art. 31 Stadtarchiv

Die Benutzung des Stadtarchives erfolgt grundsätzlich kostenlos. Für die Bereitstellung von Bild- und Aktenmaterial, grössere Recherchen, Kopier- und/oder Scanarbeiten können kostendeckende Gebühren erhoben werden.

5. Bürgerrecht

Art. 32 Bürgerrechtsentscheide

- ¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung¹.
- ² Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer werden im Gebührentarif festgesetzt.

¹ LS 141.11

³ Die Gebühren werden auch bei Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht und/oder bei einer ablehnenden Entscheidung verrechnet. Bei einem Rückzug wird die Gebühr nach Aufwand verrechnet.

⁴ Die Gebühren werden vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 33 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest sowie die zur Einbürgerung erforderlichen Dokumente.

6. Einwohnerdienste, Melde- und Zivilstandswesen

Art. 34 Einwohnerdienste

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren werden vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 35 Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten

Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 36 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter haben für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das kantonale Hundegesetz² eine jährliche Gebühr zu bezahlen.

Art. 37 Zivilstandsamt

Die Gebühren für zivilstandsamtliche Tätigkeiten sind in der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen³ geregelt.

7. Finanzen und Steuern

Art. 38 Kommunale Steuerbehörden

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 39 Duplikate und Steuerausweise

¹ Für Duplikate von Steuererklärungen und Steuerrechnungen werden Gebühren erhoben entsprechend dem Aufwand und der Anzahl Kopien.

² Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen wird vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

² LS 554.5

³ LS 172.042.110

8. Friedhofswesen

Art. 40 Bestattungskosten

¹ Für die Bestattung von Personen mit letztem Wohnsitz in der Stadt Uster gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung⁴.

² Bei Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Stadt Uster hatten, legt der Stadtrat die Gebühren kostendeckend fest.

³ Für Sonderwünsche sowie Privatgräber werden zusätzliche Gebühren erhoben.

Art. 41 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für die Bepflanzung, die Pflege und den Unterhalt von Gräbern werden nach Aufwand von den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, von den Hinterbliebenen erhoben.

² Für Sonderwünsche wie Privatgräber, Ausgrabungen, Umbettungen etc. werden zusätzliche Gebühren erhoben.

9. Lebensmittelkontrolle

Art. 42 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand berechnet.

10. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 43 Bootsstationierungsanlagen

¹ Für die Benützung von Bootsstationierungsanlagen werden kostendeckende Gebühren nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben.

² Die Gebühren werden nach beanspruchter Fläche und Lage der Liegeplätze berechnet. Bei Bojenplätzen wird die Gebühr nach ihrer Art wie Lage auf dem offenen Gewässer oder mit Beibootsplatz berechnet.

³ Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Kantons- und Gemeindegebühr zusammen.

⁴ Für Trockenplätze werden marktübliche Gebühren erhoben. Die Gebühr wird nicht reduziert, wenn der Trockenplatz nicht dauernd belegt ist.

⁵ Die jährliche Gebühr für die Anmeldung für die Warteliste und den Verbleib auf der Warteliste für einen Liegeplatz in einer für die Gemeinde konzessionierten Stationierungsanlage legt der Stadtrat fest.

Art. 44 Parkierungsgebühren

Für Parkgebühren auf städtischen Parkplätzen gilt die Parkierungsverordnung der Stadt Uster.

⁴ LS 818.61

Art. 45 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung richten sich nach der Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Uster.

11. Polizeiwesen

Art. 46 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz⁵.

Art. 47 Alkohol- und Nikotintestkäufe

¹ Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Für Beanstandungen wird eine Gebühr für die ausgeübte behördliche Aufsichts- und Kontrollfunktion gemäss Aufwand erhoben.

Art. 48 Gastgewerbepatente

¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe wird eine Gebühr erhoben.

² Für Festwirtschaften im Rahmen des Marktwesens und anderen Dorffesten kann die Gebühr reduziert werden.

Art. 49 Hinausschieben der Schliessungsstunde

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde werden Gebühren erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr erhoben werden.

Art. 50 Märkte (wie z.B. Uster Märt)

¹ Für die Marktteilnahme ist pro Marktstand inklusive Marktinfrastruktur wie Strom, Wasser etc. eine kostendeckende Standgebühr zu entrichten.

² Marktstände können gegen Gebühr gemietet werden.

Art. 51 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung⁶ erhoben.

Art. 52 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Der Stadtrat kann Pauschalgebühren erlassen.

⁵ LS 935.11

⁶ SR 514.54

Art. 53 Weitere polizeiliche Tätigkeiten

Für weitere polizeiliche Tätigkeiten werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Der Stadtrat kann Pauschalgebühren erlassen.

12. Rechtspflege

Art. 54 Betreibungsamt

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der eidgenössischen Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁷.

Art. 55 Friedensrichter

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren⁸.

Art. 56 Stadtammannamt

Leistungen des Stadtammannamtes sind gebührenpflichtig und werden derjenigen Person in Rechnung gestellt, welche um die Leistung ersucht.

Art. 57 Stadtrichteramt

Die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entschädigungen richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden⁹ samt den dazugehörigen Richtlinien der Direktion der Justiz und des Innern bezüglich Gebührenansätze der Übertretungsstrafbehörden.

Art. 58 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 59 Wiedererwägung

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

13. Rettungsorganisationen

Art. 60 Einsätze der Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG)¹⁰ werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich

⁷ LS 281.35

⁸ LS 211.11

⁹ LS 323.1

¹⁰ LS 861.1

(GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind unentgeltlich, ausgenommen Einsätze nach §27 Abs. 2 sowie §28 und §29 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG).

Art. 61 Einsätze des Seerettungsdienstes

Die Gebühren für entschädigungspflichtige Dienstleistungen des Seerettungsdienstes berechnen sich nach dem Aufwand für Personal, Material und Bootseinsatz.

Art. 62 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen

Die Gebühren im Zivilschutzwesen sowie für die periodischen Schutzraumkontrollen werden vom Stadtrat im Gebührentarif festgesetzt.

14. Schule

Art. 63 Volksschule

Die Schule Uster erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art. 64 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate und Schulbesuchsbestätigungen Gebühren nach Aufwand.

Art. 65 Freiwillige Angebote

Für freiwillige Angebote können angemessene Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- Freiwillige Lager wie Skilager
- Vorbereitungskurse Langzeitgymnasium
- freiwilliger Schulsport
- Sport- und Fun Camp

Art. 66 Schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen)

Die Gebühren für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) richten sich nach dem Volksschulgesetz¹¹ und dem Elternbeitragsreglement der Primarschule Uster.

Art. 67 Sonderschulen

Bei externer Sonderschulung werden den Eltern die Verpflegungsbeiträge gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes in Rechnung gestellt.

¹¹ LS 412.100

15. Soziales

Art. 68 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

¹ Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Absatz 1 gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindezuschüsse).

Art. 69 Bestätigungen

Die Gebühr für die Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe wird vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 70 Tätigkeiten der Sozialbehörde

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Einkommensverwaltung, der Mitwirkung bei Schuldensanierung, im Todesfall, der Mitwirkung bei Nachlassregelung, des Notwohnungswesen, der Wohnungsräumung, der Liegenschaftsverwaltung, der Mitwirkung bei Liegenschaftsverkauf und in der Asylfürsorge können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

16. Strassenunterhalt

Art. 71 Unterhalt auf Privatstrassen

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum können Gebühren nach Aufwand verrechnet werden. Sie können pauschal nach Art und Fläche der Strasse festgelegt werden.

Art. 72 Anpassung von Gemeindestrassen

Erfordert ein privates Bauvorhaben die Anpassung eines gemeindeeigenen Fahrbahn-/Geh- oder Radweges, insbesondere die Absenkung des Strassen- oder Gehwegrandes, den Einbau oder Ersatz von bestehenden Rand-/Bord- oder Wassersteinen (Abschlüsse), werden die Arbeiten nach Aufwand dem Grundeigentümer verrechnet, welcher um die Anpassung ersucht hat. Die Arbeiten sind nur durch eine ausgewiesene und qualifizierte Strassenbauunternehmung zugelassen und müssen den Normalien der Stadt Uster entsprechen.

Art. 73 Grabarbeiten

¹ Für die Bewilligungen von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet werden Gebühren pauschal oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand erhoben.

² Ist eine Belagswiederinstandstellung erforderlich, werden die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher nach Aufwand verrechnet. Die Arbeiten sind nur durch eine ausgewiesene und qualifizierte Strassenbauunternehmung zugelassen und müssen den Normalien der Stadt Uster entsprechen.

Art. 74 Strassenzustandsaufnahmen

Für das Erstellen eines Strassenzustandsprotokolls infolge eines Bauvorhabens oder einer anderen Tätigkeit im öffentlichen Strassengebiet werden die Arbeiten bzw. De-

ren Aufnahmen hierfür der Verursacherin oder dem Verursacher pauschal oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand verrechnet.

Art. 75 Weitere Leistungen

¹ Weitere Leistungen der Verwaltung wie Signalisationen, Markierungen, Beleuchtungen und Publikationen werden pauschal oder nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

² Für Leistungen im Zusammenhang mit Anlässen von öffentlichem Interessen oder gemeinnützigen Organisationen kann ein reduzierter Tarif verrechnet werden.

17. Vermessung, Geoinformation

Art. 76 Amtliche Vermessung, Geoinformation

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

18. Wasser und Abwasser

Art. 77 Wasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung der Stadt Uster erhoben.

Art. 78 Abwasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO) der Stadt Uster erhoben.

19. Wohnen, Pflege und Betreuung

Art. 79 Stationär (Heime)

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung sowie Betreuung und Pflege gilt das kantonale Pflegegesetz¹² und der Vollzugsbeschluss des Stadtrates Uster.

² Weitere nicht pflegerische Leistungen werden kostendeckend nach Aufwand verrechnet.

Art. 80 Ambulant (Spitex)

¹ Für die Taxen der pflegerischen und nicht pflegerischen Spitexleistungen gilt das kantonale Pflegegesetz¹³ und der Vollzugsbeschluss des Stadtrates Uster.

¹² LS 855.1

² Nicht ärztlich verordnete pflegerische Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet. Der Stundenansatz wird vom Stadtrat im Gebührentarif festgesetzt.

³ Weitere nicht pflegerische Leistungen werden kostendeckend nach Aufwand verrechnet.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 81 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 82 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch das Gemeindeparlament in Kraft. Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Stadtrats werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.



uster
Wohnstadt am Wasser